

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 159/11 B

L 10 AS 20/11 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 AS 577/06 (SG Stralsund)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Rügen,
Gingster Chaussee 5a, 18528 Bergen auf Rügen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungs-
beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpom-
mern vom 12. Juli 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Stralsund wies die vom Kläger erhobene Klage mit Urteil vom 29.10.2010 als unzulässig ab, weil die angegriffenen Sanktionsbescheide zwischenzeitlich aufgehoben worden seien. Bei den ansonsten geltend gemachten Ansprüchen handele es sich um Amtshaftungsansprüche nach § 839 BGB, die die Kammer wegen der Weigerung des Klägers nicht an das zuständige Landgericht habe verweisen können.
- 2 Gegen dieses, ihm am 3.11.2010 zugestellte Urteil legte der Kläger am 2.12.2010 beim SG Stralsund Berufung ein, die er mit einem am 28.12.2010 beim SG per Fax eingegangenen Schriftsatz wieder zurücknahm. Das LSG hat mit Urteil vom 12.7.2011 festgestellt, dass das Berufungsverfahren durch Zurücknahme der Berufung erledigt sei.
- 3 Mit seinem Antrag zum BSG begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts (mit Ausnahme von Rechtsanwalt K) für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 4 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 5 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 6 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nach dem Inhalt der beanstandeten Entscheidung nicht gegeben. Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Unzutreffend ist insoweit insbesondere die Vorstellung des Klägers, bei der Rücknahme der Berufung mittels Telefax handele es sich nur bei sozialer Not und anderen Notstandssituationen um eine vollen-



dete Willenserklärung. Vielmehr bestehen an der Wirksamkeit der mit einer Unterschrift versehenen Rücknahmeerklärung - wie das LSG zu Recht ausgeführt hat - keine Zweifel.

- 8 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

